

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 9

Artikel: Wir machen es ihnen allzuleicht!
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

**Zeitschrift zur Stärkung
der Wehrhaftigkeit und des
Wehrwillens**

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

37. Jahrgang

15. Januar 1962

Wir machen es ihnen allzuleicht!

«Sehr geehrter Herr Redaktor! Wer den letzten Aktivdienst erlebt hat, mag sich noch gut daran erinnern, wie an den Straßen, vor und in den Ortschaften alle Wegweiser entfernt wurden und wie es uns verboten war, den Angehörigen zu Hause mitzuteilen, wo wir Dienst leisteten. Wir trugen keine Achselnummern mehr – kurz, man hatte alles vorgekehrt, um einem möglichen Angreifer die Orientierung und jede Information zu erschweren. Warum, so habe ich mich oft gefragt, ergreift man solche Maßnahmen nur dann, wenn es vielleicht schon zu spät ist? Finden Sie nicht auch, daß wir es den vielen östlichen Spionen in der Schweiz allzuleicht machen?»

Hptm. K. L. in Z.

Ich teile Ihre Auffassung, Herr Hauptmann, wir machen es ihnen allzuleicht! Die Schweiz liegt im Schußfeld der kommunistischen Spionage. Das ist eine Tatsache, die uns von Zeit zu Zeit erschreckend offenbart wird.

Ziehen wir die Lehren daraus? Ergreifen wir Gegenmaßnahmen? Erschweren wir den Spionen das Handwerk? Zum Teil sicher – aber lange nicht wirksam genug!

Beispiele:

Nach wie vor werden jeweils im Januar an den öffentlichen Anschlagstellen die Aufgebotsplakate ausgehängt, und der gleiche Text wird in den größeren Zeitungen des Landes publiziert. Jeder schweizerische Wehrmann – und mit ihnen jeder Spion! – kann an den Plakatwänden und in den Zeitungen bis ins letzte Detail sich über die Dienstleistungsaufgebote im Laufe des Jahres orientieren.

Dieses Tableau ist für jeden Nachrichtendienst eine wahre Fundgrube des Wissens. In der Schweiz wird dieses Material jedem Spion gratis geliefert. In allen anderen Ländern und sicher auch in den kommunistischen Staaten wird es im Safe aufbewahrt. Warum hält man an dieser Methode fest?

Wäre es nicht klüger und sicherer, die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten am Anfang des Jahres mit einer Postkarte zu orientieren, daß der WK oder EK ihrer Einheit von dann bis dann festgesetzt wurde?

Könnte nicht so den kommunistischen

Agenten eine wirksame Schranke vor die Nase gesetzt werden?

Ich glaube doch!

Es ist bei uns ferner üblich, daß jeweils in der Presse kurz vor Beginn eines WK oder EK nochmals alle Einheiten genau aufgezählt werden, die einzurücken haben, und zwar meistens sogar mit namentlicher Erwähnung ihrer Kommandanten und der Unterkunftsorte.

Wieso müssen wir das den fremden Agenten auf die Nase binden? Wieso serviert man etwas, was im Westen und im Osten als «top secret» gilt, in der Schweiz auf dem Präsentierteller? Ich weiß es nicht.

Aber man sollte das abstellen.

Und viele Zeitungen machen sich einen Sport daraus, in ihren Spalten bebilderte Berichte über den WK-Betrieb und namentlich über die Manöver zu veröffentlichen. Von der Truppe aus wird so etwas sogar gefördert. Man veranstaltet Pressekonferenzen, gemeinsame Essen mit den Journalisten usw. usw., und man duldet es, daß in den Gazetten Kraut und Rüben veröffentlicht wird.

Man enthebt die Agenten sogar der Mühe, sich in die Manöverräume zu begeben – sie werden durch die Presse einläßlich informiert.

Ist das in Ordnung – im Zeitalter des Kalten Krieges? Bestimmt nicht!

Warum werden die Achselnummern während eines WK oder EK nicht zugedeckt?

Warum zeigen wir den Agenten, daß das Füs.-Bat. X und die Art.-Abt. Y Dienst leisten?

Warum tun wir ihnen diesen Gefallen? Und endlich, warum werden die Mutationen im Offizierskorps jeweils öffentlich bekanntgegeben?

Sicher nicht darum, damit die fremden Agenten auch ihre eigenen «Korpskontrollen» à jour halten können.

Aber sie tun es trotzdem!

Nun, Herr Hauptmann, ich bin keineswegs der «Spionitis» verfallen, aber ich meine – und da werden Sie mit mir sicher einverstanden sein –, daß sich die Zeiten geändert haben. Was vor dem Ersten Weltkrieg üblich war, kann uns heute und morgen großen Schaden zufügen.

Der unglückliche Zar Nikolaus II. hat

sich bestimmt keinen Finger breit um unsere Armee gekümmert.

Aber Nikita Chruschtschow tut's!

Da gehe ich jede Wette ein!

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Die Rechtsstellungsverordnung

Hinter diesem etwas kompliziert klingenden Titel verbirgt sich die bundesrätliche Verordnung vom 21. November 1961 über die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Divisionen und Brigaden. Wie der vollständige Titel dieses Erlasses sagt, besteht seine Aufgabe darin, die Rechte und Pflichten und das besondere rechtliche Statut der höchsten Offiziere unserer Armee festzulegen. In dieser Verordnung – sie ist unlängst revidiert und den durch die TO 61 geschaffenen neuen Verhältnissen angepaßt worden – wird in einigen wenigen Artikeln umschrieben, wie sich das Dienstverhältnis dieser Offiziere gestaltet, das – im Gegensatz zu den Instrukteuren, aber auch der Waffenchefs, Unterstabschefs und Abteilungschefs – ausdrücklich nicht ein Beamtenverhältnis, sondern ein dienstrechtliches Sonderstatut mit eigener Rechtsregelung ist. Immerhin konnte dabei – neben der Militärgesetzgebung – auf die Anwendbarkeit einer ganzen Reihe von allgemeinen Bestimmungen des Beamtengesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie der Instruktionenordnung nicht verzichtet werden; diese finden sinngemäße Anwendung. Insbesondere gehören die Mitglieder der LVK, die Divisionskommandanten und die vollamtlichen Brigadekommandanten auch der Eidgenössischen Versicherungskasse an. Wenn diese Offiziere somit formell auch nicht Beamte des Bundes sind, sondern in einem Dienstverhältnis sui generis stehen, kann ihr Verhältnis zum Bund doch als beamtenähnlich bezeichnet werden.

Historisch gesehen, geht die vollamtliche Stellung der Heereseinheitskommandanten zurück auf das Jahr 1912. Mit Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1912 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der damals neu auf-